

B

2235 094

40

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: ja

GKG § 16 Abs. 1

Zur Frage, ob Klage und Widerklage verschiedene Streit-
gegenstände im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 2 GKG betref-
fen, wenn mit der Widerklage die Verurteilung des Klägers
zur Rückzahlung der Klagesumme beantragt wird.

BGH, Beschl.v. 16. Dezember 1964 - VIII ZR 47/63 - OLG Hamm
LG Siegen

B e s c h l u ß

in dem Rechtsstreit

der Firma Herbert Sch[REDACTED], Röhrengroßhandel, in H[REDACTED]-
W[REDACTED], Wa[REDACTED] M[REDACTED]straße [REDACTED]/[REDACTED], Inhaber Kauf-
mann Herbert Sch[REDACTED] in H[REDACTED]-V[REDACTED], La[REDACTED]
[REDACTED],

Beklagten, Widerklägerin und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma P[REDACTED] & Co., Kommanditgesellschaft, in We[REDACTED]-
S[REDACTED], vertreten durch den Fabrikanten Carl Hi[REDACTED] in
Si[REDACTED], Ho[REDACTED] Weg [REDACTED],

Klägerin, Widerbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der
Sitzung am 16. Dezember 1964 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter Artl,
Dr. Dorschel, Dr. Mezger und Mormann
beschlossen:

Unter Aufhebung des Beschlusses des
8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm
vom 14. November 1962 wird der Streitwert für
alle Instanzen auf insgesamt

14 820,-- DM

festgesetzt.

G r ü n d e :

I. Die Klägerin verlangt mit dem Antrag, die Beklagte zur Zahlung von 7 324,08 DM nebst 8 % Zinsen von 13 756 DM vom 1. März 1961 bis zum 26. April 1961 sowie vom Klagebetrag seit diesem Tage zu verurteilen, den Restbetrag der vereinbarten Vergütung für gelieferte 1600 m Edelstahlrohre, die auf Bestellung der Beklagten bei der Klägerin hergestellt worden sind. Nach Nr. 11 der Lieferungsbedingungen der Klägerin, die Bestandteil des Liefervertrages sind, haben Zahlungen des Bestellers unabhängig von etwaigen Mängeln unter Ausschluß eines jeden Rechts der Zurückbehaltung oder Aufrechnung am Verfalltage in bar ohne Abzug zu erfolgen.

Die Beklagte zahlte für einen Teil der gelieferten Rohre die vereinbarte Vergütung abzüglich eines Minderungsbetrages für Nachbesserungskosten und hält sich wegen angeblicher Unbrauchbarkeit der übrigen Rohre unter dem Gesichtspunkt der Wandlung zu weiteren Zahlungen nicht für verpflichtet. Sie ist der Auffassung, die Klägerin könne sich auf Nr. 11 ihrer Lieferungsbedingungen nicht berufen, weil ihr hinsichtlich der Mängel der Lieferung Arglist zur Last falle.

Die Beklagte hat dementsprechend in erster Linie um Abweisung der Klage gebeten. Für den Fall ihrer Verurteilung hat sie beantragt, die Klägerin zur Zahlung der im Klageantrag genannten Beträge an die Beklagte zu verurteilen.

Das Landgericht hat die Beklagte nach dem Klageantrage zur Zahlung verurteilt und die Widerklage abgewiesen. Die Berufung der Beklagten blieb ohne Erfolg.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihre bisherigen Anträge auf Klageabweisung, hilfsweise Verurteilung der Klägerin nach der Widerklage weiter. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.



II. Der Kostenstreitwert beträgt für alle Instanzen 14 820 DM. Er ist nicht allein nach der Klage zu bemessen, sondern als Summe der sich zahlenmäßig deckenden Einzelwerte von Klage und Widerklage festzusetzen. Das folgt aus § 16 Abs. 1 Satz 2 GKG, wonach die Gegenstände von Klage und Widerklage zusammenzurechnen sind, soweit beide Klagen nicht denselben Streitgegenstand betreffen. Diese Voraussetzung ist nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts immer dann erfüllt, wenn die Ansprüche aus Klage und Widerklage in der Art nebeneinander bestehen können, daß das Gericht u.U. beiden Anträgen stattgeben kann (RGZ 145, 164, 166). Das ist hier der Fall. Denn die Verurteilung des Beklagten nach dem Klageantrage schließt eine Verurteilung der Klägerin nach dem Antrage der Widerklage nicht aus. Aus dem hier gegebenen Eventualverhältnis zwischen Klage und Widerklage folgt vielmehr, daß der Widerklage überhaupt erst dann stattgegeben werden kann, wenn auch die Klage begründet ist und dementsprechend nach dem Klageantrage erkannt wird.

Dadurch unterscheidet sich der vorliegende Fall auch wesentlich von dem Verhältnis zwischen Klage und Widerklage, mit der der Beklagte nach § 717 Abs. 2 oder 3 ZPO die Verurteilung des Klägers zur Rückzahlung der Beträge erstrebt, die der Kläger aus einem vorläufig vollstreckbaren Urteil beigetrieben oder die der Beklagte zur Abwendung der Vollstreckung geleistet hat. In einem solchen Falle ist nach allgemeiner Auffassung die Widerklage nicht besonders zu bewerten (BGHZ 38, 237; OLG Nürnberg, Rechtspfleger 1956, 269; Lauterbach, Kostengesetze 14. Aufl. § 16 GKG Anm. 2 C a; Gerold, Streitwert 1959 III 101 Anm. 1; Rittmann/Wenz, GKG 19. Aufl. § 13 Anm. 8). Mit dieser Fallgestaltung hat der vorliegende Rechtsstreit aber nur gemeinsam, daß sich die Widerklage der Höhe nach als Spiegelbild der Klage darstellt. Entscheidend ist dagegen, daß in jenem Falle, anders als hier, die Verurtei-

lung des Beklagten nach dem Klageantrag zwangsläufig die Abweisung der Widerklage nach sich zieht. Denn damit steht zugleich fest, daß dem Kläger die beigetriebenen oder zur Abwendung der Vollstreckung geleisteten Beträge gebühren und dem Beklagten deshalb weder Schadensersatz- noch Bereicherungsansprüche zustehen.

Allerdings ist der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in BGHZ 7, 152, 153 f. von der oben wiedergegebenen Rechtsprechung des Reichsgerichts abgewichen. Diese Entscheidung beschränkt sich aber ausdrücklich auf die Frage, wie der Streitwert bei wechselseitigen Rechtsmitteln im Falle der Inanspruchnahme mehrerer Beklagten als Gesamtschuldner zu bemessen ist. Für den vorliegenden Fall, dem ein Einzelschuldverhältnis zugrunde liegt, treffen die Erwägungen nicht zu, die den III. Zivilsenat bewogen haben, entgegen RGZ 145, 164 zu entscheiden.

Da die Beklagte in allen Instanzen Abweisung der Klage begehrt und ihre Hilfswiderklage verfolgt hat, ist der Streitwert für sämtliche Instanzen einheitlich auf den doppelten Betrag des Klagegegenstandes festzusetzen. Der Beschluß des Oberlandesgerichts vom 14. November 1962, in dem nur der Wert der Klage berücksichtigt ist, ist hier- nach aufzuheben.

Dr. Haidinger Artl Dr. Dorschel Dr. Mezger Mormann